

**Bericht  
für die Sitzung der Ständigen Konferenz  
der Innenminister und –senatoren der Länder  
am 5./6. Dezember 2002  
in Bremen**

**zum Thema**

**Vaterschaftsanerkennungen  
zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels  
bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit**

## **Gliederung**

<b>0.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Auftrag</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
2.1.	Erkenntnisse über zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen	4
2.2.	Fallkonstellationen	5
2.3.	Statistik	6
2.4.	Vorschlag: Rechtstatsachenerhebung	6
<b>3.</b>	<b>Lösungsmöglichkeiten nach geltendem Recht</b>	<b>6</b>
3.1.	Staatsangehörigkeitsrecht	6
3.2.	Ausländerrecht	7
3.3.	Kindschaftsrecht	7
3.4.	Beurkundungsrecht	10
3.5.	Unterhaltsrecht	11
3.6.	Strafrecht	11
<b>4.</b>	<b>Gesetzgeberische Handlungsalternativen</b>	<b>12</b>
4.1.	Staatsangehörigkeitsrecht	12
3.1.	Ausländerrecht	14
4.3.	Kindschaftsrecht	14
4.3.1.	Abstammungsnachweis	15
4.3.2.	Mitwirkungsverbot	15
4.3.3.	Zustimmungsvorbehalt	16
4.3.4.	Unwirksamkeitsgrund	17
4.3.5.	Anfechtungsrecht	17
4.4.	Strafrecht	18
<b>5.</b>	<b>Bewertung</b>	<b>19</b>
<b>6.</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>20</b>

## 0. Zusammenfassung

Der Bericht befasst sich mit Vaterschaftsanerkennungen für Kinder unverheirateter ausländischer Frauen, die ausschließlich dem Ziel dienen, der Frau – vermittelt über den mit der Anerkennung bewirkten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes – eine Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen. Diesen Vaterschaftsanerkennungen, die im folgenden als zweckwidrig bezeichnet werden, liegt weder eine leibliche noch eine soziale Vater-Kind-Beziehung zugrunde.

Gesicherte empirische Erkenntnisse über Fallzahlen bestehen derzeit nicht. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass das deutsche Kindschaftsrecht auch den nichtleiblichen Vater als Vater im Rechtssinne akzeptiert und zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen dementsprechend ohne weiteres durch die zuständigen öffentlichen Stellen beurkundet werden. Im Bericht wird deshalb vorgeschlagen, zur Einordnung der Brisanz des Problems zunächst belastbare **empirische Daten** durch eine Erhebung bei den Ausländerbehörden zu **sammeln**.

Der Bericht enthält eine Prüfung der **Handlungsmöglichkeiten**, die **nach geltendem Recht** zur Vermeidung zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen vorhanden sind. Das derzeitige Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht bietet keine Möglichkeit, den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes als Rechtsfolge einer zweckwidrigen Vaterschaftsanerkennung sowie die hiervon abgeleitete Aufenthaltserlaubnis der Mutter zu unterbinden. Im Einzelfall erscheint es jedoch nicht ausgeschlossen, nach anderen Rechtsvorschriften vorzugehen, etwa durch Entzug des Sorgerechts der Mutter und Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Anfechtung der zweckwidrig erklärten Vaterschaft. Die verschiedenen rechtlichen Handhaben nach den Vorschriften des Kindschafts-, Beurkundungs-, Unterhalts- und Strafrechts werden im Bericht erörtert; sie sollen – so die Empfehlung – parallel zur angeregten Verbreiterung der empirischen Datenbasis erprobt und – soweit möglich – konsequent ausgeschöpft werden. Hierauf sollen die zuständigen öffentlichen Stellen besonders hingewiesen werden. Neben einer möglichen generalpräventiven Wirkung soll damit die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns eruiert werden.

Der Bericht behandelt auch die Frage **gesetzgeberischer Handlungsalternativen**. Eine isolierte Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts wird aus verfassungsrechtlichen und aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung abgelehnt. Vorrangig erscheint demgegenüber eine maßvolle Änderung des Kindschaftsrechts und damit ein Ansetzen an den Regelungen zur Vaterschaftsanerkennung selbst. Denkbar wäre die Einführung eines Anfechtungsrechts für einen Träger öffentlichen Interesses. So wäre sicherzustellen, dass der in zahlreiche Rechtsgebiete hineinwirkende Status der Vaterschaft nicht zersplittert und auch im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht uneingeschränkt Geltung behalten würde.

Ob Gesetzesänderungen erforderlich sein werden, lässt sich erst beantworten, sobald belastbare empirische Daten vorliegen und nachgewiesen ist, dass zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen nach geltendem Recht nicht hinreichend verhindert werden können.

## 1. Auftrag

Das Thema „Vaterschaftsanerkennungen zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit“ wurde anlässlich der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 5./6. Juni 2002 in Bremerhaven im Rahmen des Kamingesprächs erörtert. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob und ggf. welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf besteht, um wahrheitswidrigen und ausschließlich ausländer- bzw. staatsangehörigkeitsrechtlichen Zielen dienende Vaterschaftsanerkennungen künftig zu vermeiden oder ihnen vorzubeugen. Die Innenminister und –senatoren haben folgenden Auftrag erteilt:

Eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz Bremens und Beteiligung von Hamburg, Hessen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen soll – nach einer Umfrage und ggf. Kontakt mit der Gesundheits-, Familien- und Justizseite – einen Vorschlag zur nächsten IMK erarbeiten. Bremen wird hierzu einladen.

Die Arbeitsgruppe legt hierzu den folgenden Bericht vor:

## 2. Ausgangslage

Bei den in Rede stehenden Vaterschaftsanerkennungen besteht der begründete Verdacht, dass weder eine leibliche noch eine soziale Vater-Kind-Beziehung vorhanden ist. Einziger Zweck ist es, – ähnlich wie bei der „Scheinehe“ – für den ausländischen Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen. Diese und nur diese Fälle von Vaterschaftsanerkennungen stehen im Fokus der Arbeitsgruppe. Da die genannten Vaterschaftsanerkennungen lediglich als Mittel zum Zweck der Aufenthaltssicherung dienen, werden sie im weiteren als „zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen“ bezeichnet.

### 2.1. Erkenntnisse über zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen

Die Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin hat in den Jahren 2000/01 bis zum Februar 2002 in 4 Standesamtsbezirken etwa 70 bis 80 Fälle ermittelt, in denen von wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennungen mit dem Ziel der Vermeidung einer bestehenden Ausreisepflicht der Mutter auszugehen ist. In der Regel betraf dies bosnische Mütter, die bereits mehrere Kinder hatten, die unstreitig von einem ausländischen Staatsangehörigen abstammten und bei denen lediglich für das zuletzt geborene Kind ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft geltend machte. Kinder unverheirateter bosnischer Mütter wurden in diesem Zeitraum nahezu ausschließlich von deutschen Staatsangehörigen anerkannt, während Anerkennungen durch Väter aus dem ehemaligen Jugoslawien nur noch selten vorkamen. Die betreffenden deutschen Staatsangehörigen nahmen regelmäßig Sozialhilfe in Anspruch, so dass sie zu den sich aus der Anerkennung der Vaterschaft ergebenden Unterhaltsverpflichtungen nicht herangezogen werden konnten, und erhielten für die Anerkennung vermutlich finanzielle Gegenleistungen.

Für die festgestellten Fälle offensichtlich zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Personenzahl, die aus diesem Vorgehen aufenthaltsrechtlichen und in der Folge sozialhilferechtlichen Nutzen zieht, insgesamt deutlich höher ist (gesamte Familie).

Auf eine von der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin veranlasste Länderumfrage wurden auch aus anderen Ländern vereinzelt gleichgelagerte Fälle gemeldet. Konkrete Angaben über die genaue Größenordnung der geschilderten Problematik können aber nicht gemacht werden. Da die Beurkundung zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen von den

zuständigen öffentlichen Stellen, überwiegend den Jugend- und Standesämtern, nach derzeitiger Rechtslage kaum verweigert werden kann, haben Zweifel an der Lauterkeit der Vaterschaftsanerkennung auf das maßgebliche Verwaltungshandeln im Regelfall keinen Einfluss und werden deshalb nicht systematisch erfasst. Es ist jedoch von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen. Darüber hinaus ist mit einer weiteren Zunahme zu rechnen, falls Schleuserbanden die Handlungsmöglichkeiten des geltenden Rechts für ihre Zwecke entdecken sollten.

## 2.2. Fallkonstellationen

Nicht den genetischen Abstammungsverhältnissen entsprechende Vaterschaftsanerkennnisse können in drei Fallkonstellationen in zweckwidriger Weise dazu dienen, einem ausländischen Elternteil einen verfestigten Aufenthalt zu verschaffen:

1. **Fall 1:** Ein deutscher Mann erkennt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten Ausländerin an:

Nach § 4 Abs. 1 StAG erwirbt ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Mit der Anerkennung der Vaterschaft, die bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des Kindes erfolgen kann, erwirbt das Kind kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Folge, dass die ausländische Mutter nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erhält.

2. **Fall 2:** Ein ausländischer Mann mit gesichertem Aufenthaltsstatus erkennt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten Ausländerin an:

In diesem Fall kann es auf zwei Wegen zu einer aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung für die Mutter kommen.

1. Alternative: Gemäß § 4 Abs. 3 StAG erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil, hier der erklärte Vater, seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann auch ein ausländischer Mann die deutsche Staatsangehörigkeit für ein von ihm anerkanntes ausländisches Kind vermitteln. Die Rechtsfolge für die Mutter ist dieselbe wie in der unter Ziffer 1 genannten Fallkonstellation. Ihr wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG erteilt.

2. Alternative: Möglich ist auch, dass die Mutter einen gesicherten Aufenthaltsstatus allein nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen erhält, ohne dass es des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind bedarf. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein asylberechtigter Mann das Kind einer ausreisepflichtigen Frau anerkennt. Während dem Kind in diesem Falle wegen des nach Art. 6 GG gebotenen Schutzes von Ehe und Familie für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Vater eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 2 AuslG zu erteilen ist, kann die Mutter als sonstige Familienangehörige nach § 22 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

3. **Fall 3:** Ein ausländischer Mann ohne gesicherten Aufenthaltsstatus erkennt die Vaterschaft für das Kind einer Deutschen oder das Kind einer Ausländerin mit verfestigtem Aufenthalt zugunsten aufenthaltsrechtlicher Vergünstigungen für sich selbst an:

Dies ist die spiegelbildliche Fallkonstellation zu den unter Ziffer 1 und Ziffer 2, 2. Alt. aufgeführten Sachverhalten. Der Mann erhält in diesem Fall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bzw. kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AuslG geltend machen. Im weiteren wird auf diese Fallkonstellation nur dann eingegangen, sofern trotz gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen unterschiedliche tatsächliche Auswirkungen bestehen.

### 2.3. Statistik

1999 wurden 170.634 Kinder nichtverheirateter Eltern lebend geboren. Weitergehende statistische Angaben darüber, in wie vielen Fällen ein oder beide Elternteile eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen oder in wie vielen Fällen Vaterschaftsanerkennungen dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt haben, liegen nicht vor (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2001).

### 2.4. Vorschlag: Rechtstatsachenerhebung

Die ermittelten Daten bestätigen aus Sicht der Arbeitsgruppe, dass Vaterschaftsanerkennungen in unbekanntem Ausmaß allein zu dem Zweck erfolgen, der unverheirateten ausländischen Mutter eine sonst nicht mögliche Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen. Die gegebene Datenlage ermöglicht wegen der bisher fehlenden systematischen Erfassung aber noch keine abschließende Einschätzung zur Größenordnung derartiger Fälle. Aus diesem Grunde hat die Arbeitsgruppe einen an die Ausländerbehörden gerichteten Fragebogen (Anlage 1) entwickelt, mittels dessen diese als die sach nächsten Behörden für die Dauer eines Jahres um eine entsprechende Datenerhebung gebeten werden sollen. Der Fragebogen soll Angaben über die Gesamtzahl der Aufenthaltsgenehmigungen für unverheiratete ausländische Mütter mit deutschem Kind liefern und danach differenzieren, ob im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltsrecht bestand oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet waren. Aus diesen Fällen sollen des weiteren diejenigen herausgefiltert werden, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung beruht. Sofern sich auffällige Häufungen von Vaterschaftsanerkennungen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen feststellen lassen, wird dies hinreichenden Rückschluss auf zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen ermöglichen.

## 3. Lösungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

### 3.1. Staatsangehörigkeitsgesetz

Der Staatsangehörigkeitserwerb ist in beiden Fallkonstellationen, in denen das Aufenthaltsrecht der Mutter über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes hergeleitet wird (vgl. oben 2.2 Fall 1 und Fall 2, 1. Alt.), als Gesetzeserwerb ausgestaltet. D.h., dass bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Erwerb ohne weiteres Handeln der Staatsangehörigkeitsbehörden automatisch eintritt. Maßgebliche Voraussetzung ist die nach deutschem Recht verbindliche Klärung der Vaterschaft. Sowohl im Falle des die Vaterschaft anerkennenden deutschen als auch des anerkennenden ausländischen Mannes kommt es für seine rechtliche Zuordnung zum Kind allein auf die wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft an. Dies richtet sich - vorbehaltlich der Anwendbarkeit deutschen Sachrechts - ausschließlich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 1591 ff BGB.

Die Ursache des Staatsangehörigkeitserwerbs liegt also in den zweckwidrigen Vaterschaftsanerkennungen, deren staatsangehörigkeitsrechtliche Folge nach geltendem Recht nicht zu verhindern ist.

Zwischenergebnis: Nach den derzeitigen Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts ist dem zweckwidrig erwirkten Staatsangehörigkeitserwerb nicht zu begegnen.

### **3.2. Ausländergesetz**

Bei der Anerkennung der Vaterschaft für ein ausländisches Kind durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsstatus, die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind führt (vgl. oben 2.2 Fall 1 und Fall 2, 1. Alt.), richtet sich die Aufenthaltsgenehmigung für die Mutter nach den ausländerrechtlichen Regelungen für den Familiennachzug. Die dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG zu erteilende Aufenthaltserlaubnis steht unter der Maßgabe, dass diese dem nach Art. 6 GG gebotenen Schutz von Ehe und Familie zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem ausländischen Elternteil dient (§ 17 Abs. 1 AuslG). Dies wird im Verhältnis der ausländischen Mutter zu ihrem infolge der Vaterschaftsanerkennung mittlerweile deutschen Kind regelmäßig zutreffen.

Bezüglich der unter 2.2. Fall 2, 2. Alt. und Fall 3 dargestellten Konstellationen haben die Ausländerbehörden jedoch eine Versagungsmöglichkeit, wenn sie feststellen, dass die Vaterschaft offenkundig allein zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung anerkannt worden ist, eine tatsächliche Vater-Kind-Beziehung in Form einer familiären Lebensgemeinschaft aber überhaupt nicht vorhanden ist. Da die Aufenthaltsgenehmigung für das Kind nicht nur vom Bestehen einer wirksamen Anerkennung der Vaterschaft abhängt, sondern darüber hinaus eine familiäre Lebensgemeinschaft erfordert (§ 20 Abs. 1 und 2, jeweils i.V.m. § 17 Abs. 1 AuslG), ist in diesem Fall ein Korrektiv gegeben. Mangels Aufenthaltserlaubnis des Kindes kommt auch eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis für die Mutter nach § 22 AuslG nicht in Betracht. Eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich befristet oder zurückgenommen werden. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass diese Handlungsmöglichkeit in der Praxis genutzt wird; sie bleibt daher im folgenden außer Betracht.

Nach geltendem Ausländerrecht nicht zu unterbinden sind somit die Fallkonstellationen, in denen das Aufenthaltsrecht über den zweckwidrig erwirkten Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes vermittelt wird. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Mutter das Sorgerecht teilweise entzogen würde (s. dazu unter 3.3.). Zwar wandelte sich der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in eine Ermessensentscheidung (§ 23 Abs. 1, 2. Halbsatz AuslG), das Ermessen wäre jedoch nach Art. 6 GG zugunsten der Mutter auszuüben.

Zwischenergebnis: Die bestehenden Regelungen des Ausländerrechts können die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für die unverheiratete ausländische Mutter eines infolge zweckwidriger Vaterschaftsanerkennung deutschen Kindes nicht abwenden.

### **3.3. Kindschaftsrecht**

Die genetische Vaterschaft führt nach Maßgabe des § 1592 BGB nur dann zu einer Vaterschaft im Rechtssinne, wenn der Mann entweder im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder er die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist. Zielsetzung der rechtlichen Zuordnung des Mannes

zu einem Kind aufgrund ehelicher Geburt oder Vaterschaftsanerkennung ist die genetische Abstammung (§ 1599 Abs. 1 BGB). Im Unterschied zur gerichtlichen Feststellung wird sie jedoch nicht überprüft, sondern unterstellt.

Die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann ist selbst dann wirksam, wenn sich nachträglich herausstellt oder von Anfang an ersichtlich ist, dass er nicht der Erzeuger des Kindes ist. Nach dem Wortlaut des § 1598 Abs. 1 BGB sind Vaterschaftsanerkennungen nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der §§ 1594 ff BGB (Zustimmung, Geschäftsfähigkeit, Form) nicht genügen. Wissentlich falsche Vaterschaftsanerkennungen begründen demgegenüber keine Unwirksamkeit der Vaterschaft.

Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung davon abhängig zu machen, dass der Anerkennende der leibliche Vater ist. In der Begründung des Regierungsentwurfs des Nichtehechengesetzes vom 19. 8. 1969 und der insoweit unveränderten Übernahme der Grundlagen dieser Regelung bei der zum 1. 7. 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsreform heißt es dazu:

„Zwar besteht ein Interesse des Kindes an der Feststellung seines wirklichen Vaters; auch muss immerhin ein gewisses öffentliches Interesse an der Wahrheit des Personenstandes bejaht werden. Dennoch soll eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft weder gefordert noch zugelassen werden, wenn ein Mann seine Vaterschaft ... anerkennt. Die Zahl der unrichtigen Anerkennungen dürfte sich in engen Grenzen halten. Der Mann wird in der Regel nicht vorsätzlich eine unrichtige Anerkennung abgeben, allenfalls dann, wenn er die Mutter des Kindes heiraten will. Gerade in einem solchen Fall ist es aber erträglich, dass die wahre Abstammung nicht in einem gerichtlichen Verfahren nachgeprüft wird. ... Hätte der Mann die Mutter nur wenige Tage vor der Geburt geheiratet, so würde er ohne weiteres als Vater des Kindes gelten. Das geltende Recht nimmt in dem letzten Falle in Kauf, dass der Rechtsschein der Vaterschaft der natürlichen Abstammung nicht entspricht.“

Dass der Gesetzgeber der genetischen Abstammung keinen absoluten Vorrang gegenüber der sozialen Vater-Kind-Beziehung einräumt, kommt auch in der Bestimmung der Anfechtungsberechtigten zum Ausdruck. Außer Mutter und Kind ist nur der Anerkennende anfechtungsberechtigt (§ 1600 BGB). Sofern rechtlicher und leiblicher Vater auseinander fallen, besteht für den leiblichen Vater keine Möglichkeit der Anfechtung. Die bestehende Lebensgemeinschaft soll vor äußeren Störungen geschützt werden:

„Üben die übrigen Beteiligten die ihnen zustehenden Anfechtungsrechte nicht aus, so spricht dies dafür, dass eine Anfechtung dem Wohl der „sozialen Familie“ zuwiderlaufen würde“ (BT-Drucks. 13/4899 v. 13. 6. 1996, S. 57f.).

Neu geregelt wurde mit der Kindschaftsreform die Zustimmung zur Anerkennung. Die gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes ist seitdem entfallen. Gemäß § 1595 BGB muss grundsätzlich nicht mehr das Kind, sondern die Mutter der Anerkennung zustimmen. Ziel der Neuregelung ist es, die bisherige Bevormundung der Mutter eines nichteheleichen Kindes durch die Amtspflegschaft des Jugendamtes abzuschaffen und die rechtliche Stellung der Mutter zu stärken. Eine Einflussnahme seitens des Jugendamtes gegen eine zweckwidrige Vaterschaftsanerkennung ist damit nicht mehr möglich.

Die Beschränkung der Unwirksamkeit der abstammungsrechtlichen Erklärungen auf die in § 1598 Abs. 1 BGB genannten Gründe, die Begrenzung der Vaterschaftsanfechtungsberechtigten auf den in § 1600 BGB genannten Personenkreis und die Zielsetzung, die Rechtsstellung der Mutter zu verbessern, stehen in engem Zusammenhang. Der Status der Abstammung hat Tatbestandswirkung in einer Vielzahl von Rechtsgebieten und erfordert daher ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Dazu kommen der Schutz der „sozialen Familie“ und die



Stärkung der Rechte der Mutter. Die abstammungsrechtlichen Bestimmungen sind im Lichte der genannten Zielsetzungen zu sehen. Die Verwirklichung des Ziels der Abstammungswahrheit ist in dieses Spannungsfeld zwischen Statussicherheit und sozialen Überlegungen einzuordnen. Ein absoluter Vorrang der genetischen Richtigkeit der Abstammung besteht nach gegenwärtiger Rechtslage nicht.

Das Bundesministerium für Justiz zeigt in seinem an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Bericht vom 7. 6. 2002 einen Lösungsansatz für die Beseitigung zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen auch nach geltendem Recht auf (Anlage 2). Vorgeschlagen wird eine Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind. Der Mutter könne zu diesem Zweck auf behördlichen Antrag durch das Familiengericht die gesetzliche Vertretungsbefugnis entzogen und auf einen Ergänzungspfleger (Jugendamt) übertragen werden (§ 1629 Abs. 2 Satz 3 BGB). Voraussetzung hierfür sei, dass zwischen Mutter und Kind ein erheblicher Interessengegensatz bestehe (§ 1796 Abs. 2 BGB) und die Anfechtung dem Wohl des Kindes diene (§ 1600a Abs. 4 BGB).

Die von der Arbeitsgruppe beteiligten Justiz- und Sozialressorts beurteilen die Frage des Entzugs der Vertretungsmacht der Mutter durchweg kritisch, weil das Ergebnis der - letztlich dreifachen - Kindeswohlprüfung kaum vorhersehbar sei. In den Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Beschränkung der Vertretungsmacht der Mutter und Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Durchführung der Vaterschaftsanfechtung bei den in Rede stehenden Fällen keinesfalls ohne weiteres gegeben sein dürften.

Im Gegenteil dürfte es sich regelmäßig um ein ganzes Bündel von Interessen des Kindes handeln, von denen keineswegs anzunehmen ist, dass sie sich im Sinne des erforderlichen erheblichen Interessengegensatzes durchgängig als widerstreitend zu denen der Mutter darstellen. Insbesondere dürfte es sehr wohl auch im Interesse des Kindes liegen, zusammen mit der Mutter ein Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erwirken. Dabei dürfte die Tatsache, dass das Aufenthaltsrecht missbräuchlich erworben ist, für die Abwägung der konkreten Vor- und Nachteile einer Vaterschaftsanfechtung kaum eine Rolle spielen. Für die Kindeswohlprüfung zugunsten einer Vaterschaftsanfechtung zu berücksichtigende Aspekte, wie das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, die Herstellung einer Vater-Kind-Beziehung zum leiblichen Vater oder die Vermeidung späterer Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem mittellosen Nichtvater, dürften im Verhältnis zu dem aus dem Aufenthaltsrecht gewonnenen Nutzen überwiegend nachrangig zu bewerten sein. Dies um so mehr, solange der leibliche Vater den Behörden nicht bekannt ist. Welches Jugendamt und welches Familiengericht sollte es dem Interesse und dem Wohl des Kindes für förderlich halten, die bestehende Vaterschaft mit der Folge des Verlustes des Aufenthaltsrechts zu vernichten, ohne dass dem Kind zumindest der leibliche Vater in Aussicht stünde.

Die Arbeitsgruppe hält den vom Bundesministerium für Justiz empfohlenen Lösungsansatz vor diesem Hintergrund allenfalls in der seltenen Sachverhaltsvariante, dass den Behörden zugleich der leibliche Vater bekannt ist, für erfolgversprechend. Darüber hinaus könnte der Vorschlag aufgegriffen werden, um eine möglicherweise abschreckende Wirkung bei den interessierten Kreisen auszulösen. Er kann aber aus den dargelegten Gründen nicht als generell tauglich angesehen werden, um der Gesamtheit des Problems wirksam zu begegnen.

Zwischenergebnis: Das geltende Kindschaftsrecht bietet keine ausreichenden praxisgerechten Möglichkeiten, um zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen und deren ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen zu verhindern.

### 3.4. Beurkundungsrecht

Die Anerkennung der Vaterschaft ist öffentlich zu beurkunden (§ 1597 Abs. 1 BGB). Die Beurkundung kann vom Notar (§ 20 BNotO, § 1 Abs. 1 BeurkG), dem Jugendamt (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII, § 59 BeurkG), dem Amtsgericht (§ 62 Nr. 1 BeurkG, § 3 Nr. 1 Buchstabe f RPflG, § 641c ZPO) und dem Standesamt (§ 29a Abs. 1 PStG, § 58 BeurkG) vorgenommen werden.

Mit Ausnahme der Beurkundung beim Standesamt richtet sich die Beurkundung nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes. Gemäß § 4 BeurkG soll die Beurkundung abgelehnt werden, wenn erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Da das Kindschaftsrecht den genetischen Abstammungsverhältnissen widersprechende Vaterschaftsanerkennungen in Kauf nimmt, könne jedoch - so die Ausführungen des Deutschen Instituts für Jugend und Familie in seinem zu dieser Frage eingeholten Rechtsgutachten vom 26. 4. 2000 (in: Der Amtsvormund 2000, S. 469) – eben nicht grundsätzlich unterstellt werden, dass die Anerkennungserklärung eines mutmaßlichen nichtleiblichen Vaters unerlaubten oder unredlichen Zwecken diene. Die Urkundsperson habe sich bei der Entgegennahme der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung in der Regel nicht um die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse zu kümmern und dürfe Zweifeln weder nachforschen noch einen eigenen Kenntnisstand in Betracht ziehen. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen könne es allerdings zulässig sein, eine Beurkundung abzulehnen, etwa bei einer Vaterschaftsanerkennung nach fehlgeschlagener Adoption wegen charakterlicher Mängel des Annehmenden. Solange das Kindschaftsrecht aber nicht ausdrücklich Vaterschaftsanerkennnisse des nichtleiblichen Vaters missbillige, sei die Beurkundung einer wahrheitswidrigen Erklärung der Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich nicht zu verweigern.

Dem entspricht auch die für die Beurkundung durch das Standesamt geltende Regelung in § 29a PStG i.V.m. § 372 Abs. 2 der Dienstanweisung für Standesbeamte, wonach der Standesbeamte die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse nicht nachprüfen soll. Zwar hat der Standesbeamte gemäß § 45 Abs. 2 PStG die Möglichkeit, in Zweifelsfällen die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Das Kammergericht Berlin hat jedoch für den vergleichbaren Fall der Beischreibung eines Vaterschaftsanerkennungsvermerks in seiner Entscheidung vom 11. 12. 2001 – 1 W 193/01 – dargelegt, dass Zweifeln an der Vaterschaft nach der unmissverständlichen Vorschrift des § 1598 Abs. 1 BGB ausschließlich in einem Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft nach §§ 1599 ff. BGB nachzugehen sei. Der Standesbeamte sei daher zur Vornahme der Amtshandlung verpflichtet. Dies bedeutet, dass nach den für das Standesamt maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes die Beurkundung zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen anders als nach dem Beurkundungsgesetz ohne Ausnahme zu erfolgen hat.

Ob im Lichte der Kammergerichtsentscheidung die oben wiedergegebene Rechtsauffassung zu § 4 BeurkG Bestand haben kann, insoweit sie Raum, wenn auch nur in besonders krasen Einzelfällen, für die Ablehnung einer entsprechenden Beurkundung seitens der dem Beurkundungsgesetz unterliegenden öffentlichen Stellen belässt, erscheint fraglich. Im Interesse eines einheitlichen Beurkundungswesens sollten divergierende Entscheidungen der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen jedenfalls vermieden werden.

Zwischenergebnis: Nach den geltenden Beurkundungsvorschriften lassen sich zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen allenfalls in besonders krasen Ausnahmefällen unterbinden.

### 3.5. Unterhaltsrecht

Mit der Vaterschaftsanerkennung wird eine gesetzliche Unterhaltspflicht des anerkennenden Mannes für das Kind begründet (§ 1615a i.V.m. § 1601 ff. BGB). Kommt der Mann seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nach und nimmt die Mutter deshalb Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss- oder dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch, besteht für den öffentlichen Leistungsträger die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch des Kindes überzuleiten und gegen den Mann geltend zu machen. Dieser Unterhaltsregress wird für die in Rede stehenden Fälle jedoch regelmäßig an der mangelnden Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner scheitern. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass es sich zu- meist um Männer handelt, bei denen kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist und die vielmehr überwiegend selbst Sozialhilfeempfänger sein dürften. Regressforderungen laufen daher weitgehend ins Leere.

Das Bundesministerium des Innern schlägt mit Schreiben vom 26. 7. 2000 vor, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um derartige Väter für ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten in Anspruch zu nehmen. Dem liegt der auch von der Arbeitsgruppe gesehene Gedanke zugrunde, durch behördliches Tätigwerden die Attraktivität des in Rede stehenden Vorgehens für die unmittelbar Beteiligten herabzusetzen. Als einziger und in der Praxis wenig erfolgversprechender Ansatzpunkt für einen Unterhaltsregress auch gegenüber Sozialhilfeempfängern verbleibt allerdings nur das gezahlte „Vaterschaftshonorar“; andere Möglichkeiten gibt es nicht.

Zwischenergebnis: Das bestehende Unterhaltsrecht ist im Regelfall kein geeignetes Mittel, um zweckwidrigen Vaterschaftsanerkennungen angemessen zu begegnen.

### 3.6. Strafrecht

Weil die Abstammungsvorschriften selbst eine bewusst wahrheitswidrig erklärte Vaterschaftsanerkennung rechtlich nicht ausschließen, ist sie auch nicht gemäß § 169 StGB als Personenstands Fäl schung strafbar. Ebenso wenig ist der Straftatbestand einer mittelbaren Falschbeurkundung nach § 271 StGB erfüllt. Es kann nicht Ziel des Strafrechts sein, das öffentliche Interesse oder das des Kindes an der Kenntnis der wahren Abstammung auch dort durch eine strafrechtliche Sanktion zu schützen, wo das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Bestimmung des Personenstands von der genetischen Abstammung ausdrücklich absieht.

Eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG kommt ebenfalls nicht in Betracht, sofern allein auf die den genetischen Abstammungsverhältnissen widersprechende Vaterschaftsanerkennung abgestellt wird, die aus den bereits erwähnten zivilrechtlichen Gründen nicht als unrichtige Angabe im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist. Nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG macht sich strafbar, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung beschafft. Wenn auch eine wahrheitswidrig erklärte Vaterschaft keine unrichtige Angabe im Sinne der Vorschrift darstellt, so können jedoch die weiterhin für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erforderlichen Angaben über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft bzw. die Ausübung der Personensorge unwahr sein und deshalb den Straftatbestand des § 92 Abs. 2 Nr. AuslG erfüllen. Während in den unter 2.2. Fall 1 und Fall 2, 1. Alt. genannten Konstellationen davon auszu- gehen ist, dass die Mutter die Personensorge für das mittlerweile deutsche Kind auch tat- sächlich ausübt, trifft dies für die übrigen Sachverhaltsvarianten nicht zu.

Es liegt auch kein Betrug (§ 263 BGB) vor, da die Vortäuschung einer Vaterschaft und die dadurch bedingte Irrtumserregung nicht unmittelbar ursächlich für eine Vermögensverfügung ist.

Schließlich wird die Strafvorschrift des § 170 Abs. 1 StGB zur Verletzung der Unterhaltspflicht in der Mehrzahl der in Rede stehenden Fälle nicht einschlägig sein, da es dem möglichen Täter an der für die Tatbegehung erforderlichen Leistungsfähigkeit mangelt. Vielmehr ist anzunehmen, dass es sich regelmäßig um Männer handelt, die selbst Sozialhilfe beziehen und sich aus diesem Grunde keiner Unterhaltspflichtverletzung gegenüber den von ihnen anerkannten Kindern schuldig machen können.

Strafrechtliche Möglichkeiten, gegen zweckwidrige Vaterschaftsanerkenntnisse vorzugehen, bestehen dem gemäß nach geltendem Recht dann nicht, wenn das Aufenthaltsrecht für die unverheiratete ausländische Mutter eines infolge zweckwidriger Vaterschaftsanerkennung deutschen Kindes vermittelt wird und der anerkennende Mann ohne eigenes Einkommen und Vermögen ist.

Zwischenergebnis: Die vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen eignen sich im Regelfall nicht, die staatsangehörigkeits- bzw. ausländerrechtlichen Folgen einer zweckwidrigen Vaterschaftsanerkennung zu verhindern.

#### **4. Gesetzgeberische Handlungsalternativen**

An den rechtlichen Tatbestand der Abstammung ist eine Vielzahl von Folgen in anderen Rechtsbereichen geknüpft. Neben den familienrechtlichen Wirkungen, wie etwa für das Sorgerecht, das Umgangsrecht oder Unterhaltsansprüche, strahlen die abstammungsrechtlichen Regelungen darüber hinaus in die hier in Rede stehenden öffentlichrechtlichen Fachgesetze aus. Gesetzesänderungen mit dem Ziel, zweckwidrige Vaterschaftsanerkenntnisse zu unterbinden, sollten daher im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung am Grundtatbestand ansetzen. Isolierte Änderungen der Rechtsfolgen der Abstammung in einzelnen Fachgesetzen, wie z.B. dem Staatsangehörigkeitsgesetz, erlauben nur punktuelle Lösungen und bergen die Gefahr, zu unvermeidbaren Wertungswidersprüchen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten zu führen; sie sollten daher nicht angestrebt werden.

Da die Diskussion über die Problematik zweckwidriger Vaterschaftsanerkenntnisse ihren Ausgangspunkt im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht hat, sollen im folgenden Lösungsmöglichkeiten dennoch auch unter Einbeziehung dieser Fachgesetze aufgezeigt und bewertet werden. Dies erscheint im übrigen auch deshalb sinnvoll, um eventueller Kritik mangelnder Auseinandersetzung mit den Lösungsalternativen im eigenen Zuständigkeitsbereich vorzubeugen.

##### **4.1. Staatsangehörigkeitsgesetz**

Bis 1993 war der Gesetzeserwerb für nichteheliche Kinder deutscher Väter ausgeschlossen. Abgesehen von der Legitimation, d.h. Anerkennung als eheliches Kind, und dem auf diese Weise wiederum eröffneten Gesetzeserwerb (§ 5 RuStAG 1913) konnte die deutsche Staatsangehörigkeit für ein nichtehelich geborenes Kind nur durch Einbürgerung (§ 10 RuStAG 1974) erlangt werden.

Um die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern für den Abstammungserwerb möglichst zu vermeiden, wurde mit Wirkung zum 1. 7. 1993 ein an die wirksame Feststellung der Vaterschaft anknüpfender Gesetzeserwerb zugunsten nichtehelicher Kinder eingeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG). Im Zuge der Kindschaftsreform wurde diese Regelung entsprechend der neuen zivilrechtlichen Begrifflichkeit redaktionell angepasst. Für die vor dem 1. 7. 1993 geborenen nichtehelichen Kinder wurde ein erleichterter Staatsangehörigkeitserwerb durch Erklärung geschaffen.

Der mit der Staatsangehörigkeitsreform zum 1. 1. 2000 eingeführte Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern gemäß § 4 Abs. 3 StAG ist ebenfalls als Gesetzeserwerb ausgestaltet und knüpft für die rechtliche Zuordnung des Kindes zum Vater, sofern dieser nicht mit der Mutter verheiratet ist, an die wirkliche Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft an.

Um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund bewusst wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen auszuschließen, könnte daran gedacht werden, die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG einzuschränken. Nach bisherigem Recht führt sowohl die Anerkennung durch freiwillige Willenserklärung des Mannes als auch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Da das Bürgerliche Gesetzbuch seit dem Inkrafttreten der Kindschaftsreform den Begriff der Feststellung der Vaterschaft nicht mehr als Oberbegriff, sondern ausschließlich für die entsprechende gerichtliche Entscheidung verwendet, würde es ausreichen, in § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG die Anerkennung durch einen Mann nicht mehr als Erwerbsgrund vorzusehen. Der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung einer Vaterschaft werden in der Regel medizinische Gutachten über die genetische Verwandtschaft zwischen Mann und Kind zugrunde gelegt.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 StAG wäre danach in der Weise neu zu fassen, dass das Kind nicht verheirateter Eltern mit der Geburt wie bisher die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben würde, sofern die Mutter deutsche Staatsangehörige ist. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, wäre der Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes ausschließlich an die Voraussetzung der rechtswirksamen Feststellung der Vaterschaft durch ein deutsches Gericht zu koppeln.

Eine solche Einschränkung des Staatsangehörigkeitserwerbs kann jedoch nicht empfohlen werden. Die dadurch entstehende Diskrepanz zum Kindschaftsrecht ist evident. Kinder aus der Verbindung einer unverheirateten Ausländerin mit einem deutschen Mann wären von vornherein auf das kostenaufwändige gerichtliche Feststellungsverfahren verwiesen oder im Falle der Vaterschaftsanerkennung vom Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossen. Dies widerspräche nicht nur der im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffenen Grundentscheidung zugunsten eines am rechtspolitisch vorzugswürdigen Prinzip der Freiwilligkeit orientierten Vorrangs der Anerkennung vor der gerichtlichen Feststellung, wie sie in § 1600d Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommt. Danach ist die gerichtliche Feststellung unzulässig, solange das Vaterschaftsanerkennnis eines anderen Mannes besteht. In staatsangehörigkeitsrechtlicher Perspektive wäre die Klärung der Abstammung über den Weg des Vaterschaftsanerkennnisses darüber hinaus so gar vollends versperrt und dieses Rechtsinstitut für den genannten Personenkreis insoweit entwertet, als es keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkungen mehr entfalten könnte. Die Legaldefinition der Vaterschaft nach § 1592 BGB, die sowohl die Anerkennung als auch die gerichtliche Feststellung umfasst, hätte damit im Staatsangehörigkeitsrecht nicht dieselbe Geltung wie in allen anderen Rechtsbereichen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist eine derartige Entwicklung unbedingt zu vermeiden. Vaterschaft ist nicht teilbar.

Eine solche Regelung wäre zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Kinder unverheirateter ausländischer Mütter, deren deutscher Vater zwar nicht der leibliche, aber der soziale Vater ist und als solcher die Vaterschaft anerkannt hat, wären vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Dies bedeutete eine mit Art. 3 und 6 Abs. 1 GG heute nicht mehr vereinbare Schlechterstellung dieser Kinder gegenüber ehelichen Kindern ausländischer Mütter, da es in diesem Falle für den Staatsangehörigkeitserwerb nicht darauf ankommt, ob der deutsche Ehemann der leibliche oder der soziale Vater ist.

Die bis zum 30. 6. 1993 geltende Erwerbsregelung des § 4 Abs. 1 RuStAG, die für die nicht-ehelichen Kinder eines deutschen Vaters keinen gesetzlichen Erwerb der deutschen Staats-

angehörigkeit vorgesehen hatte, war für verfassungskonform angesehen worden, weil die Ungleichgewichtigkeit der Beziehungen von Vätern und Müttern zu ihren nichtehelichen Kindern dafür spreche, nur über die Mutter-Kind-Beziehung die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln (vgl. VG Bremen, NVwZ-RR 1994, 545 m.w.N.). Diese Argumentation ist überholt, weil der Gesetzgeber die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt hat; ungleichgewichtige Beziehungen gibt es jedenfalls im Rechtssinne nicht mehr.

Ferner dürfte eine derartige Änderung auch mit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, das voraussichtlich in Kürze durch Vertragsgesetz in innerstaatliches Recht transformiert werden wird, nicht in Einklang stehen. Dieses Übereinkommen bestimmt in Art. 6 Abs. 2, dass bei Kindern, für die die Vaterschaft durch Anerkennung, gerichtliche Entscheidungen oder ähnliche Verfahren festgestellt wird, jeder Vertragsstaat vorsehen kann, dass das Kind die Staatsangehörigkeit entsprechend dem durch das innerstaatliche Recht festgelegten Verfahren erwirbt. Das maßgebliche deutsche Abstammungsrecht aber stellt gerade, wie bereits ausgeführt, vorrangig auf die Vaterschaftsanerkennung ab. Eine Beschränkung des Staatsangehörigkeitserwerbs auf die gerichtliche Feststellung stünde daher im Widerspruch zum genannten Übereinkommen.

Eine solche Neufassung wäre schließlich auch aus rechtspolitischen Gründen problematisch. Die Änderung erlaubte nicht, nur das Gewollte, nämlich die Verhinderung von Missbrauchsfällen, zu regeln. Sie liefere stattdessen Gefahr, alle deutschen Väter von Kindern unverheirateter ausländischer Mütter unter Generalverdacht zu stellen. Darüber hinaus wäre sie dem Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit ausgesetzt.

Es erscheint auch fraglich, ob § 4 Abs. 1 StAG in der vorgeschlagenen Änderungsfassung überhaupt noch greifen und dieser Personenkreis letztlich nicht wieder auf die Einbürgerung zurückfallen würde. Dies aber würde die mit der Gesetzesänderung von 1993 bewusst aufgehobene Ungleichbehandlung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wieder einführen. Dies kann weder unter verfassungsrechtlichen noch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten gewollt sein.

Die vorstehenden Überlegungen gelten sinngemäß auch für Kinder ausländischer Eltern, die nach der ius-soli-Regelung in § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

## **4. 2. Ausländergesetz**

Hier besteht kein eigenständiger Regelungsbedarf, weil für die Fälle, in denen sich das Aufenthaltsrecht der Mutter nicht über die infolge zweckwidriger Vaterschaftsanerkennung erlangte deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes herleitet, bereits eine Handlungsmöglichkeit nach geltendem Recht gegeben ist. In den anderen Fällen wäre zunächst auf staatsangehörigkeitsrechtliche Änderungen zu verweisen. Insoweit gilt allerdings das oben Gesagte, wonach im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ein Ansetzen im Abstammungsrecht vorzugswürdig erscheint.

## **4. 3. Kindschaftsrecht**

Wenn - wie dargelegt - das bestehende Kindschaftsrecht von der Überlegung getragen wird, nicht mit den genetischen Abstammungsverhältnissen übereinstimmende Vaterschaftsanerkennungen zugunsten der sozialen Familie billigend in Kauf zu nehmen, so dürften demgegenüber in den hier in Rede stehenden Fällen gleichwohl Änderungen im Kindschaftsrecht angezeigt sein. In diesen Fällen ist erkennbar weder eine leibliche noch eine soziale Vater-Kind-Beziehung existent. Fallkonstellationen, denen zufolge eine Vaterschaft in Abweichung

von den genetischen Abstammungsverhältnissen allein zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels erklärt wird, haben dem Gesetzgeber bei Abfassung des Kindschaftsrechts nicht vor Augen gestanden.

Die nachfolgenden, eher skizzenhaften Überlegungen sollen mögliche Ansatzpunkte für eine gesetzliche Änderung des Kindschaftsrechts aufzeigen:

#### **4.3.1. Abstammungsnachweis**

Vorstellungen, die rechtliche Vaterschaft mit der leiblichen Vaterschaft zur Deckung zu bringen, indem etwa künftig die Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) die genetische Abstammung als Erklärungsinhalt vorsähe, bedeuteten sicherlich den weitest gehenden und tiefgreifendsten Eingriff in das geltende Kindschaftsrecht. Sie ließen insbesondere grundsätzlich wünschenswerte nicht an der leiblichen, sondern am tatsächlichen Zusammenleben orientierte soziale Vaterschaften nicht mehr zu. Zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen könnten zudem letztlich nur verhindert werden, wenn diese über die bloße Anerkennungserklärung hinaus von einem Nachweis der genetischen Abstammung abhängig gemacht würden. Dies hätte jedoch erhebliche Kostenfolgen für die Betroffenen und könnte sich auf die Bereitschaft der Mehrzahl rechtstreuer, gleichwohl aber in Einzelfällen nur widerstrebend die Vaterschaft anerkennender Männer zusätzlich negativ auswirken. Im übrigen entstünde eine neue Ungleichbehandlung gegenüber ehelichen Kindern, auf die das Erfordernis eines Abstammungsnachweises wohl kaum erstreckt werden könnte.

Zwischenergebnis: Entsprechende Änderungen werden nicht empfohlen.

#### **4.3.2. Mitwirkungsverbot**

Es könnte erwogen werden, den zuständigen öffentlichen Stellen die Mitwirkung an der Beurkundung einer zweckwidrigen Vaterschaftsanerkennung zu verbieten. Diskutiert wird die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vaterschaft nach dem Vorbild der §§ 1310 Abs. 1 Satz 2, 1314 Abs. 2 BGB zu ergänzen, wonach der Standesbeamte seine Mitwirkung an der Eheschließung unter bestimmten Voraussetzungen verweigern muss, insbesondere dann, wenn die Eheschließenden sich darüber einig sind, keine Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft begründen zu wollen.

Dabei könnten die Voraussetzungen als neu einzuführende materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen in §§ 1594, 1595 BGB so definiert werden, dass die grundlegenden Zielsetzungen des Kindschaftsrechts, nämlich im Spannungsverhältnis zwischen Abstammungswahrheit, sozialen Motiven und Rechtssicherheit neben der leiblichen auch die soziale Vaterschaft zuzulassen, gewahrt blieben. Ziel der Kindschaftsreform war es gerade, die Stellung der Mutter zu stärken und es ihr zu überlassen, auch denjenigen als Vater zu akzeptieren, der es genetisch nicht ist, es - im Hinblick auf gewachsene oder neu entstehende familiäre Strukturen - aber sein will.

Das Mitwirkungsverbot könnte dementsprechend vorsehen, dass Anhaltspunkte für das Fehlen der Absicht, ein Vater-Kind-Verhältnis herstellen zu wollen (im Sinne leiblicher oder sozialer Vaterschaft), es dem Standesbeamten erlaubten, die Beurkundung mangels Vorliegen der Voraussetzungen abzulehnen. Analog zum Verfahren bei Eheschließung wären die Beteiligten zunächst auf eine gerichtliche Klärung angewiesen, bevor die Vaterschaftsanerkennung mit ihren staatsangehörigkeits- bzw. ausländerrechtlichen Folgen wirksam würde.

Einem derartigen Mitwirkungsverbot dürfte jedoch aufgrund der Unterschiede zum Verfahren bei Eheschließung in der Praxis wenig Erfolg beschieden sein. Zunächst ist festzustellen,

dass die Beurkundung der Anerkennung und der Zustimmung der Mutter nicht nur vom Standesbeamten vorgenommen wird, sondern daneben vom Notar, dem Jugendamt und dem Amtsgericht. Das Mitwirkungsverbot müsste dementsprechend auch für diese Stellen angeordnet werden.

Entscheidend ist allerdings, dass nicht anzunehmen ist, dass die für die öffentliche Beurkundung zuständigen Stellen überhaupt in der Lage sein werden, Missbrauchsfälle zu erkennen. Anders als bei der Eheschließung, bei der beide Ehemittler gemeinsam zu einem persönlichen Gespräch erscheinen und in dem dann Anhaltspunkte für das Fehlen einer ernsthaften Absicht zur Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gewonnen werden können (z.B. sprachliche Verständigungsschwierigkeiten, gegenseitige Unkenntnis über grundlegende Personendaten), können Anerkennungs- und Zustimmungserklärung getrennt voneinander abgegeben werden. Zudem kann gerade auch eine den genetischen Abstammungsverhältnissen entsprechende Anerkennung auf einem nur flüchtigen Kontakt beruhen. Wenn die Beteiligten darin übereinstimmen, dass eine über die leibliche Vaterschaft hinausgehende Vater-Kind-Beziehung, etwa durch Ausübung der Personensorge oder Umgang mit dem Kind, nicht gewünscht wird, dürfte eine gewisse Fremdheit zwischen den Beteiligten nicht ungewöhnlich sein und könnte durchaus nicht automatisch als Indiz fehlender Vaterschaft und damit Erfüllung der Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbots gewertet werden.

Auch das Kind wird der zuständigen Stelle in der Regel nicht bekannt. Dies oft allein deshalb nicht, weil die Anerkennung schon vor der Geburt zulässig ist (§ 1594 Abs. 4 BGB) und von dieser Möglichkeit zunehmend häufiger Gebrauch gemacht wird.

Es ist daher zu erwarten, dass eine analog zum Mitwirkungsverbot des Standesbeamten bei Eheschließung ausgestaltete Regelung in der Praxis letztlich leer laufen würde.

Zwischenergebnis: Die Begründung eines gesetzlichen Mitwirkungsverbots wird nicht empfohlen.

#### **4.3.3. Zustimmungsvorbehalt**

Das Auftreten zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen wird teilweise mit dem seit der Kindschaftsreform weggefallenen Zustimmungserfordernis durch das Kind und dessen gesetzlich vorgeschriebener Vertretung durch das Jugendamt in Zusammenhang gebracht. Hierfür spricht, dass zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen erst seit der Kindschaftsreform von 1998 als Problem in Erscheinung treten, obwohl die entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen bereits seit 1993 auf die Vaterschaftsanerkennung abstellen. Erwogen werden könnte deshalb die erneute Einführung eines Zustimmungserfordernisses für das Kind, dessen Vertretung in dieser Angelegenheit wiederum nicht der Mutter, sondern dem Jugendamt übertragen werden müsste. Um den Eingriff in das bestehende Kindschaftsrecht möglichst gering zu halten, könnte es sich um einen qualifizierten Zustimmungsvorbehalt handeln, d.h. die Zustimmung wäre zu erteilen, es sei denn, es wären Anhaltspunkte vorhanden, dass die Anerkennung allein zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen soll.

Eine solche Regelung käme auch Bedenken entgegen, die sich darauf beziehen, dass die Anerkennung grundsätzlich nur noch der Zustimmung der Mutter bedarf, die des Kindes jedoch nur noch erforderlich ist, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB). Von einigen Stimmen in der Literatur wird diese Vorschrift deshalb als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet, da sie das Persönlichkeitsrecht des Kindes in Konfliktlagen zurückstelle und das Kind zum Objekt der am Eigeninteresse orientierten Entscheidung der Mutter mache (Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl., § 1595 Rdnr. 1; Wellen-



hofer-Klein, in: MünchKomm, 4. Aufl., § 1595 Rdnr. 3; Staudinger/Rauscher, BGB, Neubearb. 2000, § 1595 Rdnr. 5).

Allerdings käme die Wiedereinführung eines - wenn auch eingeschränkten - Zustimmungserfordernisses für das Kind verbunden mit einer Amtspflegschaft einer teilweisen Umkehr der Kindschaftsreform gleich. Die von der Kindschaftsreform gewollte Stärkung der Rechte der Mutter und Freistellung des Anerkennungsverfahrens von staatlicher Einmischung würden beeinträchtigt. Mit welcher Nachdrücklichkeit der Gesetzgeber diese Zielsetzungen verfolgt hat, kommt auch in der Bestimmung des § 1629 Abs. 3 BGB zum Ausdruck. Danach kann der Mutter die Vertretungsmacht zur Feststellung der Vaterschaft nicht entzogen werden (§ 1629 Abs. 3 BGB). Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass nach Beseitigung der Amtspflegschaft die regelmäßige Pflegerbestellung in Vaterschaftsfeststellungssachen durch die Hintertür wieder Eingang fände. Darüber hinaus stellten sich die Beweisprobleme in ähnlicher Weise wie beim Mitwirkungsverbot.

Die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts erscheint daher weder politisch durchsetzbar noch in der Praxis zielführend.

Zwischenergebnis: Entsprechende Änderungen werden nicht empfohlen.

#### **4.3.4. Unwirksamkeitsgrund**

In Betracht käme die Schaffung eines besonderen Unwirksamkeitsgrundes. § 1598 Abs. 1 BGB könnte dahingehend ergänzt werden, dass Anerkennung und Zustimmung unwirksam sind, wenn sie allein dem Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder der deutschen Staatsangehörigkeit dienen. Eine derartige Änderung dürfte unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit durchaus vertretbar sein, da § 1598 Abs. 2 BGB unangetastet bliebe und folglich auch die den Erfordernissen des Absatzes 1 widersprechende Anerkennung fünf Jahre nach Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch endgültig wirksam würde.

Auch hier bestünden die bereits dargestellten Beweisprobleme, weshalb von einer solchen Regelung ohne weitere flankierende Maßnahmen keine Besserung zu erwarten wäre.

Zwischenergebnis: Entsprechende Änderungen werden nicht empfohlen.

#### **4.3.5. Anfechtungsrecht**

Es könnte ein befristetes Anfechtungsrecht für einen Träger öffentlichen Interesses eingeführt werden. Dieses könnte an die einschränkende Voraussetzung geknüpft werden, dass die Anfechtung nur zulässig ist, wenn die Anerkennung offensichtlich allein zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen soll.

Mit einer solchen Vorschrift ließe sich zusätzlich ein Problem lösen, auf das das bremische Justizressort hingewiesen hat (Anlage 3). Nach den dortigen Beobachtungen geht es nicht nur um für die Beteiligten erkennbar sachlich unrichtige Vaterschaftsanerkennnisse nicht Verheirateter, sondern auch um unterlassene Vaterschaftsanfechtungen noch oder ehemals miteinander Verheirateter. Letztere werden etwa bekannt, wenn die Mutter im Scheidungsverfahren einen Alleinsorgeantrag stellt, aus dem hervorgeht, dass der Ehemann niemals eine Beziehung zu den Kindern hatte, während der Ehemann seinerseits die Anfechtung der Vaterschaft betreiben will, aber keine Erklärung dazu abgeben kann, seit wann er ernstliche Zweifel an seiner Vaterschaft hat oder dass die Kenntnis von Tatsachen, die die Zweifel be-

gründen, noch nicht länger als die maßgebliche zweijährige Anfechtungsfrist zurückliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige dieser ungewollten Vaterschaften aus Scheinehen resultieren.

Schon das bestehende Anfechtungsrecht unterscheidet nicht zwischen Vaterschaften aufgrund ehelicher Geburt oder Anerkennung (§ 1599 Abs. 1 BGB). Dies könnte für das Anfechtungsrecht einer öffentlichen Stelle genauso gelten.

Als grundlegendes Problem erweise sich erneut die Darlegungs- und Beweislast. Ohne Beweiserleichterung für die öffentliche Stelle dürfte es nur schwer gelingen, eine Anfechtungsklage erfolgreich durchzuführen. Nach geltendem Recht ist eine hinreichende Erfolgsaussicht nur dann gegeben, wenn der Kläger tatsächliche Anhaltspunkte vortragen kann, die bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Vaterschaft wecken und die Möglichkeit der Vaterschaft eines anderen Mannes als nicht ganz fern liegend erscheinen lassen. Tatsachen, die die Anfechtung schlüssig machen, unterliegen nicht dem Untersuchungsgrundsatz (§ 640d ZPO). Die zur Anfechtung berechnigte öffentliche Stelle wird allerdings nur selten über die erforderlichen Angaben verfügen. Vorzuschlagen wäre in diesem Zusammenhang die Einführung einer verfahrensrechtlichen Sondervorschrift.

Welche Behörde für die Ausübung des Anfechtungsrechts zuständig sein sollte, wäre ebenfalls kritisch zu durchdenken. Die Jugendämter, deren Tätigkeit durchweg auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet ist, dürften in Interessenkonflikte geraten, wenn sie dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften den Vorrang einräumen sollten.

Gegen die Einführung eines Anfechtungsrechts können aus Sicht der Kindschaftsreform dieselben Gründe wie gegen einen Zustimmungsvorbehalt angeführt werden. Eine Wendung könnte jedoch in dem Fall eintreten, dass die anhängige Verfassungsbeschwerde (Az.: I BvR 1724/01) eines angeblich leiblichen Vaters gegen seinen - aufgrund des Vorliegens des Anerkennnisses eines anderen Mannes bestehenden - Ausschluss aus dem Kreis der Anfechtungsberechtigten Erfolg hätte.

Zwischenergebnis: Die Einführung eines befristeten Anfechtungsrechts für einen Träger öffentlichen Interesses bietet nach Auffassung der Arbeitsgruppe einen sachgerechten Lösungsansatz.

#### **4.4. Strafrecht**

Denkbar wäre, im Staatsangehörigkeitsgesetz nach § 40b StAG eine besondere Strafvorschrift einzufügen, die die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung zur Erschleichung der deutschen Staatsangehörigkeit für ein Kind unter Strafe stelle.

Verbesserte Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung wären damit allerdings nicht verbunden. Das Kind könnte die zur Feststellung der genetischen Vaterschaft erforderliche Untersuchung oder Entnahme einer Blutprobe gemäß § 81c Abs. 3 Satz 1 StPO aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigern. Kindern steht in Strafverfahren gegen ihre Eltern ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Über die Ausübung des Weigerungsrechts entscheidet bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen, weil er selbst Beschuldigter ist, ist ein Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB zu bestellen. Insofern ergäben sich dieselben Probleme wie bereits im Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagenen Entziehung des Sorgerechts der Mutter und Übertragung auf einen Ergänzungspfleger dargestellt.

Abgesehen von den auch bei Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verbleibenden Beweisschwierigkeiten sollte das Mittel des Strafrechts jedoch die ultima ratio sein. Eine Strafbewehrung erscheint daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt unangemessen.

## 5. Bewertung

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe besteht gegenwärtig keine hinreichend zuverlässige rechtliche Handhabe, um gegen zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen mit ihren ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen vorzugehen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher das folgende zweistufige Lösungsverfahren:

### Erste Stufe:

1. Zunächst sollten die empirischen Erkenntnisse über die Zahl zweckwidriger Vaterschaftsanerkennungen mittels der für die Dauer eines Jahres nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) durchzuführenden Erhebung bei den Ausländerbehörden verbessert werden. Die Erhebung soll vom 1. 4. 2003 bis zum 31. 3. 2004 erfolgen. Für den Fall, dass das Zuwanderungsgesetz am 1. 1. 2003 in Kraft treten sollte, wird mit Rücksicht auf die Belastungen der Ausländerbehörden bei der Umsetzung des neuen Rechts vorgeschlagen, die Datenerhebung vom 1. 7. 2003 bis zum 30. 6. 2004 in den Ausländerbehörden der Großstädte ab 200.000 Einwohnern vornehmen zu lassen.
2. Parallel dazu sollten die – wenn auch von der Arbeitsgruppe eher skeptisch beurteilten – Handlungsmöglichkeiten nach geltendem Recht ausgelotet werden. Während im geltenden Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht überhaupt keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, ist in anderen Rechtsgebieten im Einzelfall Spielraum für ein Einschreiten gegen zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen vorhanden. Dies betrifft die unter 3.3. bis 3.6. aufgezeigten Möglichkeiten, also
  - Entzug des Sorgerechts (Vertretungsmacht) der Mutter und Bestellung eines Ergänzungspflegers mit dem Ziel der Vaterschaftsanfechtung
  - Ablehnung der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung nach § 4 BeurkG
  - Unterhaltsregress
  - Strafverfolgung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB.

Die zuständigen öffentlichen Stellen sollten gezielt auf die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten hingewiesen sowie aufgefordert werden, diese konsequent auszuschöpfen und über die dabei gewonnenen Erfahrungen zu berichten.

### Zweite Stufe:

Die Arbeitsgruppe wird die Erhebung bei den Ausländerbehörden und die Erfahrungen bei der Anwendung des derzeitigen rechtlichen Instrumentariums auswerten und über das Ergebnis berichten.

Abhängig von den Ergebnissen der Auswertung befürwortet die Arbeitsgruppe für den Fall, dass eine Gesetzesänderung angezeigt sein sollte, eine Änderung des Kindschaftsrechts. Einer Änderung des Kindschaftsrechts ist aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung unbedingt der Vorzug vor einer isolierten Änderung des Staatsangehörigkeits- oder Ausländerrechts zu geben. Dabei sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe nachstehende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Mit Ausnahme der generellen Einführung eines Abstammungsnachweises, die aber wegen der damit verbundenen weitreichenden Eingriffe in das bestehende Kindschaftsrecht abzulehnen ist, stellen sich bei den anderen Lösungsansätzen in der Praxis erhebliche Beweisprobleme. Unter praktischen Erwägungen kann daher nur eine Lösung empfohlen werden, die mit einer Regel zur Beweiserleichterung verbunden ist.

Bei einer verfahrensrechtlichen Sondervorschrift zur Beweiserleichterung ist zu bedenken, welche Auswirkungen eine solche Regelung haben würde. Sie soll es nämlich unter erleichterten Bedingungen ermöglichen, Beweis durch Abstammungsgutachten zu erheben. Solange die Gerichte nach wie vor auf Blutuntersuchungen zurückgreifen, bedeutet dies die Duldung von Blutentnahmen für die Betroffenen. Aber auch bei Übernahme der nunmehr ohne Eingriff in die körperliche Integrität möglichen Gentests ist eine Abstammungsfeststellung ein für die Beteiligten psychisch-emotional belastender Vorgang, für den die Hürden auch aus Gründen öffentlichen Interesses nicht ohne weiteres allzu leicht herabgesenkt werden können, ohne die Betroffenen vorschnell zu Objekten staatlicher Kontrolle zu machen.

Am ehesten vorstellbar erscheint eine Regelung zur Beweiserleichterung in Verbindung mit der Schaffung eines befristeten Anfechtungsrechts für einen Träger öffentlichen Interesses. Da hier zumindest die Chance besteht, dass sich die Erkenntnislage der Verwaltungsbehörden, insbesondere die der Ausländerbehörden, im Laufe der Zeit ausreichend verdichtet, dürfte eine verhältnismäßig geringfügige Beweiserleichterung genügen, ohne das Anfechtungsrecht aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit von vornherein zum Scheitern zu verurteilen.

Die Arbeitsgruppe bittet die Ständige Konferenz der Innenminister- und senatoren des Bundes und der Länder, den Bericht mit folgendem Beschlussvorschlag zur Kenntnis zu nehmen:

## **6. Beschlussvorschlag**

1. Die Ständige Konferenz der Innenminister- und senatoren der Länder nimmt den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Bericht über Vaterschaftsanerkennungen zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit zustimmend zur Kenntnis.
2. Sie bittet die Innenminister- und senatoren der Länder darauf hinzuwirken, dass für die Dauer eines Jahres Daten nach Maßgabe der Nr. 5, Erste Stufe, Nr. 1 erhoben werden.
3. Sie bittet die Fachministerkonferenzen für Justiz, Jugend sowie Soziales, die zuständigen öffentlichen Stellen ihres Bereichs auf die im Bericht unter 3.3 bis 3.6 und 5. aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten hinzuweisen, für deren Durchführung Sorge zu tragen und über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.
4. Sie bittet die Arbeitsgruppe, im Laufe des Jahres 2004 über das Ergebnis der Erhebung bei den Ausländerbehörden sowie die Erfahrungen mit den im Bericht unter 3.3 bis 3.6 und 5. aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten erneut zu berichten.

## 3 Anlagen

### Fragebogen für die Ausländerbehörden

Es sind verschiedentlich Fälle bekannt geworden, in denen nach den Gesamtumständen anzunehmen ist, dass die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter ohne gesicherten Aufenthalt mutmaßlich allein zu dem Zweck anerkannt worden ist, um dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und in der Folge der Mutter ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln.

Der Fragebogen dient dazu, das Fallaufkommen festzustellen. Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, für die Dauer eines Jahres - beginnend zum 1. 3. 2003 - folgende Fragen zu beantworten:

	Fragen	Anzahl der Fälle
1.	In wievielen Fällen ist eine Aufenthaltsgenehmigung an die unverheiratete ausländische Mutter eines deutschen Kindes erteilt worden?	
2.	In wievielen der unter Ziffer 1. aufgeführten Fälle war die Mutter zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig?	
3.1.	In wievielen der unter Ziffer 2. aufgeführten Fälle beruht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen?	
3.2.	In wievielen der unter Ziffer 2. aufgeführten Fälle beruht die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer Vaterschaftsanerkennung durch einen Ausländer?	